

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1482/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich Motzstraße, Am Holzberg und Am Krautland; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie wird die gegenwärtige Verkehrssituation seitens der Verwaltung im nachgefragten Bereich bewertet, wie hat sich dort das Unfallgeschehen seit 2022 dargestellt?

Die verkehrliche Situation im Bereich der Post- bzw. Motzstraße einschließlich des Querungsverhaltens im Umfeld der Straßen Krautland und Am Holzberg besteht seit Jahrzehnten, ohne dass dies je als problematisch bezeichnet werden musste. Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat daher die Polizei um eine Auswertung der amtlichen Unfallstatistik gebeten. In den vergangenen 10 Jahren (2014 bis 2024) ereigneten sich im benannten Bereich insgesamt 7 Verkehrsunfälle. Diese verteilten sich auf die Jahre 2015 (3 Unfälle), 2017 (1 Unfall), 2018 (2 Unfälle) und 2020 (1 Unfall). In den vergangenen 3 1/2 Jahren (2021 bis 2024) sind gar keine Unfälle zu verzeichnen. An 6 Unfällen waren Radfahrer beteiligt, die bei 3 Unfällen selbst unfallverursachend waren.

Zusammenfassend betrachtet ist festzustellen, dass die Verkehrssituation im Bereich der Post- bzw. Motzstraße in Höhe der Straßen Krautland und Am Holzberg als unauffällig bezeichnet werden kann.

2. Welche baulichen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen hält die Verwaltung für geboten, um in den nachgefragten Bereich die Verkehrssituation insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern, wie wird dies begründet?

Eine Änderung der baulichen Situation wird auf Grund der bestehenden Zwangspunkte, insbesondere des Brückenbauwerkes im Zuge der Motzstraße über die Gera, des Brückenbauwerkes im Zuge der Poststraße über den Mühlgraben und des Brückenbauwerkes der DB-Trasse über die Gera langfristig nicht möglich sein.

Seite 1 von 4

Hinsichtlich straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO generell gilt, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. An der betreffenden Stelle Motzstraße/Krautland sind bereits Vorkehrungen für eine sichere Führung der Radfahrer getroffen. So ist auf der Nordseite der Brücke der Gehweg auch für die Benutzung mit dem Fahrrad freigegeben. Somit ist lediglich eine Querung der Motzstraße erforderlich, wie sie an vielen anderen Stellen im Stadtgebiet auch erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 1 besteht aktuell kein Handlungsspielraum für (weitere) verkehrsregelnde Maßnahmen.

Unabhängig davon wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) im benannten Bereich geprüft. Die rechtlichen Grundlagen für FGÜ bilden die StVO und die VwV-StVO. Die Einrichtung von FGÜ unterliegt der VwV-StVO zu § 26 StVO, wonach FGÜ in der Regel nur dort angelegt werden sollten, "wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht." Konkretisierungen dazu enthalten die "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)", welche per Erlass in Thüringen verbindlich anzuwenden sind.

Die R-FGÜ enthalten auch konkrete Einsatzkriterien für FGÜ. Neben einer Bündelungsfunktion, die die Fußgängerströme an eine definierte Querungsstelle konzentriert, sowie ausreichend großen Sichtweiten sind darin auch Verkehrsbelastungen für Fußgänger und Kfz definiert, bei deren Zusammentreffen ein FGÜ möglich oder empfohlen ist. Diese Einsatzkriterien für FGÜ sind in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt; sie beziehen sich auf die Spitzenstunde des Fußgängerquerverkehrs und die Kfz-Verkehrsbelastung der gleichen Stunde.

Kfz/h \ Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0- 50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Außerhalb der möglichen/empfohlenen Einsatzbereiche dürfen FGÜ nur in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden, da Überwege, die abweichend von diesen Einsatzkriterien eingerichtet werden, sogar eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit nach sich ziehen können, weil sie eine Scheinsicherheit suggerieren. Untersuchungen u. a. der Unfallforschung der Versicherer verweisen für das Jahr 2013 auf 4.940 an FGÜ verunglückte Fußgänger, 21 davon tödlich. In diesen Untersuchungen wird darauf verwiesen, dass FGÜ nur dann sicher sind, wenn sie der Norm entsprechen. Darin ist die Einhaltung der Belastungswerte eingeschlossen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei aufgetretenen Unfällen) kann davon abgewichen werden. Für den konkreten Bereich können nachfolgende Erkenntnisse der durchgeführten Prüfungen aufgeführt werden:

- ▶ Die Poststraße und die Motzstraße werden im Bereich der Brücke über die Gera i. H. Krautland und Am Holzberg gequert. Fußgänger sind hier i. d. R. in ihrer Freizeit unterwegs. Quelle und Ziel ihrer Bewegung sind die südlich gelegenen Gartenanlagen, der Bachstelzenweg und in weiterer Folge Bischleben, Möbisburg, ggfs. Marienthal und Molsdorf.

- ▶ In der Nähe befinden sich keine sozialen Einrichtungen wie Kitas, Senioreneinrichtungen oder Schulen. Die nächste Schule, die über Krautland erreicht werden kann, ist die Waldorfschule in Bischleben. Hierzu ist bekannt, dass deren Schülerinnen und Schüler mit dem Eltern-Taxi und dem ÖPNV sowie ggfs. mit dem Fahrrad aus Hochheim oder der Kernstadt kommen. Die Querung der Poststraße oder Motzstraße ist also kein (fußläufiger) Schulweg.
- ▶ Der Bachstelzenweg in Verlängerung der Straße Am Holzberg wird auf Grund seiner Topografie i. d. R. von unbeeinträchtigtem Fußverkehr begangen. Radfahrer, Fußgänger mit Kinderwagen, mobilitätseingeschränkte Personen und Rollstuhlfahrer benutzen das barrierefreie Krautland, in der Folge ggf. auch den ausgebauten Bachstelzenweg.
- ▶ Selbst ohne Kenntnis der konkreten Verkehrsbelastungszahlen ist aus Beobachtungen geläufig, dass im Krautland der Radverkehr den Fußverkehr weit übersteigt. An den Querungsstellen Krautland und Am Holzberg ist nicht mit mindestens 50 – 100 Fußgängern pro Spitzenstunde, wie sie in den R-FGÜ vorgegeben ist, zu rechnen. Die Wegenutzung unterliegt starken tageszeitlichen, wochentäglichen, monatlichen und witterungsbedingten Schwankungen. Außerdem wird eine hinreichende Bündelung der Fußgängerströme vorausgesetzt. Die ist hier nicht gegeben, da der Fußverkehr sowohl i. H. Krautland als auch im Bereich Am Holzberg quert.
- ▶ Bezüglich des Radverkehrs ist die Fahrbeziehung Krautland – Weg zur Gartenanlage Gerastand bzw. Dreienbrunnenbad bzw. Krautland – Motzstraße bedeutsam. Hierbei handelt es sich um die stark belegte Radroute (Radfernweg Thüringer Städtekette und Gera-Radweg). Radfahrer können in diesem Bereich sowohl die Fahrbahn als auch die nördliche Gehbahn der Motzstraße benutzen. Ohnehin wird für Radfahrer kein FGÜ eingerichtet, da diese beim Überfahren des FGÜ keinen Vorrang gegenüber dem Kfz-Verkehr genießen (siehe § 26 Abs. 1 StVO).
- ▶ An der Straße Krautland gibt es nur einen kurzen Gehbahnabschnitt auf der westlichen Seite unter dem Brückenbauwerk der DB. Hier besteht eine Bordabsenkung im Radienbereich der Einmündung. Diese wurde ursächlich für den Fußgängerlängsverkehr Poststraße – Motzstraße geschaffen. An dieser Bordabsenkung kann auch die Poststraße gequert werden, allerdings gibt es an der Nordseite keine Bordabsenkung. Eine Bordabsenkung ist auch Voraussetzung für einen richtlinienkonformen FGÜ. Diese ist hier aber nicht herstellbar, da der Bordanschlag zu den Sicherheitseinrichtungen für das Geländer an der Brücke gehört.
- ▶ Beobachtungen vor Ort zeigen aber, dass der Fußverkehr nur zu einem geringen Teil den Gehweg Krautland benutzt und ansonsten von der Fahrbahn Krautland kommend auf der Fahrbahn verbleibt und anschließend quert – dies ist abhängig von der momentanen verkehrlichen Situation vor Ort. Die Gegenrichtung wird überdies identisch abgewickelt.
- ▶ Bezüglich der Ausleuchtung eines (fiktiven) FGÜ ist festzustellen, dass es im Bereich seiner (fiktiven) Lage keine Straßenleuchte gibt. Eine Ausleuchtung ist ebenfalls Voraussetzung für einen Richtlinien gerechten FGÜ.
- ▶ Poststraße bzw. Motzstraße zählen zum klassifizierten Hauptstraßennetz, auf ihnen gilt die Regelgeschwindigkeit 50 km/h (ausgenommen Lkw-Verkehr der Poststraße). Das bedeutet, dass ein FGÜ gemäß R-FGÜ in 100 m Entfernung erkannt werden muss. Die Sichtweite von/auf Warteflächen muss 50 m betragen. Das ist so nicht gegeben.

Im Ergebnis dieser Prüfungen ist also festzustellen, dass in dem genannten Bereich objektiv kein Bedarf für einen FGÜ besteht sowie ein solcher zudem auch nicht richtlinienkonform errichtet und verkehrssicher betrieben werden kann.

3. In welchem Zeitraum sollen mögliche Änderungen (siehe Frage 2) umgesetzt werden, welche haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?

Vor dem Hintergrund der Beantwortung der Fragen 1. und 2. ist eine Antwort auf diese Frage entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn